

Dependenzgrammatik und Übersetzungspraxis. Betrachtungen an einem Fachtext in der Gegenüberstellung Deutsch-Rumänisch

Rodica Ofelia Miclea

1. Vorbemerkung

Ein Rückblick auf die sprachwissenschaftliche Landschaft der letzten 20 Jahre in Rumänien verdeutlicht, dass die Dependenzgrammatik und die Valenztheorie, so wie sie konsequent im deutschsprachigen Raum von renommierten Linguisten vertreten wurde, unter den Rumänisten hier kaum Anklang gefunden hat. Es ist fast ausschließlich das Verdienst der rumänischen Germanisten gewesen, dass sprachwissenschaftliche Arbeiten unter der Leitung überzeugter Dependenzanhänger als Betreuer die akademische Landschaft mit germanistischer und kontrastiver Forschung bereichert, zu Untersuchungen aus kontrastiver Perspektive und zu neuen Überlegungen angeregt haben.¹

Die in der KGdr angewandte Dependenztheorie, so wie sie im deutschsprachigen Raum besonders von Ulrich Engel gearbeitet wurde, war den rumänischen Sprachforschern unbekannt. Auch sonst hatte die Abhängigkeitsgrammatik wenig Anklang in der Beschreibung des Rumänischen gefunden; die wenigen Bezüge gehen, wenn überhaupt, mit der Übernahme des Valenzbegriffs direkt auf Tesnière zurück (Stati, 1967: 106). So kam es sporadisch zu dependenziellen Beschreibungen des rumänischen Satzes, in denen Termini und dependenziell ausgerichtete definitonische Festlegungen meist nicht explizit aufgenommen wurden. Allgemein kann von der rumänischen Gram-

¹ Ausführlicher dazu Stănescu 1997.

matikforschung jener Jahre behauptet werden, dass sie eher von funktionalistischen Modellen oder generativ-transformationellen Beschreibungsansätzen ausging und nach diesen theoretischen Rahmen die sprachliche Analyse vornahm.²

Die Rumänistik verdankt fasst ausschließlich den komparatistisch-kontrastiv angelegten Arbeiten – allerdings mit Deutsch als Metasprache – die ersten bemerkenswerten dependentiellen Beschreibungen der rumänischen Sprache.³

Als eine, die sich in ihrer Dissertation mit der Anwendung des dependenztheoretischen Beschreibungsapparats in der Analyse des nominalen Bereichs auseinandergesetzt hat (Miclea 1998) knüpfte ich mit diesem Beitrag an jene Forschung an, erweitere die Blickrichtung auf den Sprachvergleich, um stichhaltige Schlüsse für korrektes, angemessenes Übertragen und Übersetzen von Texten aufzuzeigen.

2. Thematische Eingrenzung

Die abstrakte linguistische Theoriebildung ist nicht das Ziel dieser Arbeit. Es wird eine Analyse der Sprachwirklichkeit vorgenommen, d. h. der sprachlichen Prägung in einem Lebens- und

² Das Erscheinen einer neuen Grammatik der rumänischen Sprache (GA2005) beim Institut für Linguistik der Rumänischen Akademie hebt diesen Mangel zum Teil auf. Hier wird vielerorts von ‘Valenz’ (GA2005, Bd. I: 49ff) gesprochen, es wird mit Termini gearbeitet, die der Dependenzgrammatik entstammen, so den valenzgebundenen „Ergänzungen“ weitestgehend entsprechenden „compliniri“ (GGA2005, Bd. I: 334ff). Allerdings vermissen wir den Ausdruck „Dependenz“ für eine ansonsten mitbeschriebene Relation.

³ Noch im Vorfeld der Fertigstellung der KGdr 1993 und auch danach gab es eine rege Forschungsarbeit, die das Deutsche mit dem Rumänischen auf dependenzieller Basis verglich und die in den Diplomarbeiten der Germanistikstudenten wie in zahlreichen Dissertationen und wissenschaftlichen Beiträgen ihren Niederschlag gefunden haben. Das Rumänische erfuhr dabei eine dem Engelschen Dependenzmodell gerechte neue Beschreibung. Stănescu 1997 bringt eine nahezu vollständige Liste der Arbeiten dieser Art.

Wirkungsbereich, der aufgrund seiner raschen Entwicklung - aus linguistischer Perspektive - für die Betrachtung des gegenwärtigen Sprachstandes der modernen deutschen Schriftsprache aufschlussreich ist. Insofern bezieht sich diese Arbeit auf konkrete Ausprägungen der Gegenwartssprache⁴ und versteht sich als Beitrag zur empirischen Sprachbetrachtung und zur vergleichenden Übersetzungspraxis.

Ein weiteres Anliegen ist es, an einem juristischen Text in deutscher und rumänischer Version, in der Gegenüberstellung, einige strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Fachhandlung zu besprechen und zu zeigen, welche Konsequenzen sich für die Textgestaltung ergeben. Der Ansatz ist ein deskriptiver d.h., es wird von konkreten Sprachphänomenen ausgegangen und die Regularität ihrer Bildung hinterfragt. Der Schwerpunkt liegt auf der Signalisierung von einzelsprachlich spezifischen Ausformungen in den zwei Sprachen.

Zu diesem Zweck habe ich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die ersten 19 Artikel gewählt, für die ich eine von einem Verfassungsrechtler ins Rumänische übersetzte Variante finden konnte. (Focșeneanu 1998).

Die Übersetzung – so heißt es im Vorwort des Übersetzers – solle dem rumänischen Leser /Fachmann Einblick in die Grundlagen der Organisation eines Rechtsstaates gewähren, der ein demokratisches Modell pflege und der in seinem Grundgesetz nicht nur allgemeine Prinzipien formuliere, sondern auch praktische Lösungen festschreibe. Hier müsse der wichtigste, grundlegende, begrifflich-inhaltliche Unterschied zur rumänischen Verfassung gesehen werden, da letztere in der Abstraktion verhaftet bleibe, sehr allgemeine Grundgedanken formuliere und

⁴ Ich verstehe den Begriff mit Eggers (1973) als Epochenbegriff, u.zw. als jene Sprachgestaltung, die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges immer ausgeprägter in Erscheinung tritt.

auf Lösungen fast ganz verzichte bzw. diese anderen Bereichen der Rechtsprechung vorenthalte. Soweit der Fachmann.

Beim Vergleich der beiden Texte, die eindeutig der juristischen Sprache zuzuordnen sind, konnte ich nur schwer der Versuchung widerstehen, eine komplexe Textanalyse vorzunehmen, oder umgekehrt, die rumänische Verfassung mit dem Grundgesetz zu vergleichen; die inhaltliche Füllung der Texte verführt zum Ausschweifen und lenkt die Aufmerksamkeit leicht von der interessanten sprachlichen Struktur ab, die für mich hier in Frage kommt. Ich fasse nur ein ausgewähltes sprachliches Phänomen ins Auge, i.e. die Nominalphrase und ihren komplexen Nukleus in Gestalt der substantivischen Zusammensetzung.

2.1. Juristischer Text im Vergleich deutsch-rumänisch

Der erste auffallende Unterschied in den beiden Varianten des Textes wird von den strukturellen Wesensmerkmalen der beiden Sprachen vorgegeben: Deutsch stark synthetisch geprägt, hier statisch und begrifflich abstrakt, Rumänisch analytisch fließend, wesentlich dynamischer, dank dem Vorkommen finiter Verbstrukturen.

Ein charakteristisches Merkmal der juristischen Sprache - und das ist für beide Sprachen gültig - wird von der kommunikativen Aufgabe, die sie zu erfüllen hat, vorgegeben: die interne Struktur linguistischer Zeichen, ihre Organisation zum Text kennzeichnet sich dadurch, dass die referentiell-denotativen und die konnotativen Komponenten in den Vordergrund der Kommunikation gerückt werden. Die Sprache wird dadurch zu einem aktiven Mittel der Wirklichkeitsveränderung mit Ausschaltung der expressiv-emotionalen Komponenten und der handelnden Personen. Der Gesetzestext muss Allgemeingültigkeit haben und die Einzelfälle unberücksichtigt lassen.

2.1.1. Der Nominalstil als Kennzeichen des juristischen Textes.

Das Grundgesetz als juristischer Text⁵ ist stilistisch dem Nominalstil verpflichtet, indem er die vermittelten Inhalte aus verbalen in nominale Syntagmen verlagert und den kommunikativen Aufgaben dadurch am besten gerecht wird. Er ist durch eine sehr kompakte Form der Informationsvermittlung gekennzeichnet, die unter den Begriff "Verdichtung" subsumiert werden kann. Ein grundlegender Gedanke ist hierbei, dass der gleiche Sachverhalt sprachlich in verschiedenen Formen realisiert werden kann. Für die Ausprägung des Nominalstils ist vornehmlich die komplexe Nominalphrase verantwortlich. Komplexe Nominalphrasen sind eine heute tagtäglich beobachtbare Form besonders der schriftlichen Kommunikation, an der sich ablesen lässt, wie die Faktizität einer Sprache aussieht, mit der man fertig werden muss und der man sich auch im ureigensten Interesse in bestimmtem Umfang fügt. Dem hastig-hektischen Lebensrhythmus unserer Zeit entspricht das Bestreben, in jedem einzelnen Denkschritt möglichst viel Information zu verarbeiten, in zweckmäßigster Weise die sprachliche Formulierung rasch zu erledigen (Eggers 1973: 37).

Der gegenwärtige Sprachgebrauch kennzeichnet sich in vielen Textsorten durch den „Nominalstil“. Zu den Bestimmungsteilen des Nominalstils gehören mit Eggers (1973: 45) die unten aufgezählten Merkmale, die zum größten Teil funktionsgerecht auch in juristischen Texten anzutreffen sind. Soweit vorhanden, stammen die angeführten Beispiele aus dem hier uneruchten Teil des Grundgesetzes:

- die Neigung zum kürzeren Satz:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. (Art. 1 (1)); Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Frei-

⁵ Auf die funktionale Differenzierung juristischer Texte wird hier verzichtet. Wir verweisen auf Felder (2006: S. 83 ff).

heit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. (Art 2 (2));

- die starke sprachliche Konzentration, die sich in der Ballung vieler mit vollem Inhalt befrachteten Wörter äußert:

*Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen **Dienstleistungen** im zivilen **Sanitäts- und Heilwesen** sowie in der **ortsfesten militärischen Lazarettorganisation** nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen **Dienstleistungen** herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden. (Art 12 (4));*

- das verstärkte Vordrängen substantivischer Fügungen und das Zurückdrängen der verbalen Fügungen:

*Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur **Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen**, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn **die Erforschung des Sachverhalts** auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. (Art. 13 (3));*

- die „Blockbildung“, die durch die Verknüpfung mehrerer, zuweilen zahlreicher Substantive zu einem Satzglied zustande kommt:

*Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem **Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften** oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem **die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** sichergestellt ist. (Art. 16 a (2));*

- die massive Befrachtung der Nominalklammer mit bedeutungsschweren Adjektiven und Partizipien, die weiter attribuiert werden können:

*Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund **richterlicher** Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch **eine andere gesetzlich bestimmte** Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.* (Art. 13 (4));

- die attributive Rechtserweiterung der von Verben oder Adjektiven abgeleiteten Substantive.

*Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur **Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.*** (Art. 11 (2));

Es ist nicht unwichtig zu bemerken, dass im Grundgesetz mit juristischer Terminologie sehr sparsam vorgegangen wurde, da dieses der Gesamtbevölkerung verständlich sein muss.

Auch der Stil der rumänischen Variante kann als nominalistisch bezeichnet werden.

Die Klasse der Nomina dominiert morphologisch:

*Poporul german proclamă de aceea **inamovabilitatea și inalienabilitatea drepturilor omului ca temelie a oricărei comunități omenești, a păcii și a justiției în lume.*** Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen

Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (Art. 1 (2));

- syntaktisch kann eine Satzstruktur beobachtet werden, in der die Verbergänzungen zahlreiche komplexe Attribute in sprachspezifischer Wortstellung aufweisen:

Fiecare are dreptul la libera dezvoltare a personalității sale, atâta timp cât nu lezează drepturile altora și nu aduce atingere ordinii constituționale și bunelor moravuri.- Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (Art.2 (1));

- weitausgebaute syntaktische Strukturen alternieren mit knappen Strukturen:

Statul promovează realizarea autentică a egalității în drepturi a femeilor și bărbaților și acționează pentru înlăturarea dezavantajelor existente. - Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (Art.3 (2));

Egalitatea în fața legii. - Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen. (Art.3);

Zum Stil der rumänischen juristischen Sprache gehören noch

- die unpersönliche Formulierung:

Exercitarea netulburată a religiei este garantată. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. (Art.4 (2));

- die Objektivierung der Aussage:

Apărarea demnității umane se garantează prin lege - Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art.1)1)),

die dadurch erreicht wird, dass mit relativ großer Häufigkeit auf die Interdependenzbeziehung rekuriert wird, zwischen einem von einem „langen Infinitiv“ gebildeten Deverbativum, das Aus-

druck einer Handlungsbezeichnung in Zeitlosigkeit ist (*apărarea*) und einem Verb im zeitindifferenten Präsens (*se garantează*);

- die hohe Frequenz von Nomina, die von Infinitiven abgeleitet wurden und keine personelle Anbindung aufweisen (ein Strukturmerkmal, das dem kommunikativen Gebot der Rechtssprache entspricht):

Libera circulație – *Freizügigkeit* (Art 11);

Exercitarea profesiunii – *Berufsausübung* (Art. 12 (1));

- zahlreiche Koordinationsbeziehungen, besonders disjunktive, was eine konzentrierte Aufnahmemöglichkeit aller möglichen Alternativen eines Sachverhalts, auf mehreren Ebenen der Aussage, zur Folge hat.

Acest drept nu poate fi restrâns decât prin lege sau în baza unei legi și numai în cazurile în care există un temei vital suficient și din aceasta nu ar rezulta pentru colectivitate sarcini deosebite, sau în cazurile în care aceasta ar fi necesară pentru prevenirea unei primejdii amenințătoare pentru ordinea liberă democratică a Federației sau a landurilor, pentru combaterea primejdiei de epidemie, a catastrofelor naturale și a accidentelor deosebit de grave, pentru ocrotirea tineretului de abandonare și pentru prevenirea infracțiunilor. - Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist. (Art. 11 (2));

- Im Bereich der Subordination dominieren die syntaktischen Marken des Attributs und der Angaben mit allen ihren se-

mantischen (d.h. kausalen, temporalen, modalen, finalen, instrumentalen) Subklassifikationen :

Nimeni nu poate fi constrâns la serviciul militar sub arme - Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.(Art. 4 (3));

Fără a prejudicia dreptul de supraveghere al Statului, învățământul religios este predat în concordanță cu principiile comunităților religioase - Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. (Art.7 (3));

3. Substantivische Komposita im deutschen Grundgesetz und ihre Wiedergabe ins Rumänische.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit habe ich den Bereich meiner Beschreibung eingeschränkt und die Untersuchung an den substantivischen Komposita vorgenommen. Dabei habe ich versucht nachzuweisen, wie diese für das Deutsche charakteristischen sprachlichen Gebilde, in denen komplexe Informationen komprimiert werden, im Rumänischen wiedergegeben werden.

3.1. Allgemeine Bemerkungen zur Wortbildung im Deutschen und Rumänischen

Es ist nicht verwunderlich, dass sich das Rumänische und das Deutsche bezüglich ihrer Wortbildungsregeln beträchtlich unterscheiden.⁶ In meinem Beitrag muss ich mich damit begnügen, nur einige Aspekte herauszugreifen und anhand von Beispielen vorzuführen, inwiefern unterschiedliche Wortbildungsregeln in der Ausgangssprache und in der Zielsprache, den Übersetzer zur linguistischen Reflexion zwingen.

⁶ In der KGdr gibt es zu jeder Wortart jeweils eine parallele Beschreibung der Wortbildungsverfahren. Zum Nomen speziell s. KGdr 1993: 463-485.

Einige Bemerkungen zu der Wortschatzerweiterung in den beiden Sprachen möchte ich daher vorwegnehmen. Während das Repertoire an Flexionsmorphemen im Deutschen und Rumänischen jeweils in gleicher Weise verwendet wird, sind die Möglichkeiten lebendiger Wortbildung im Deutschen im Vergleich zu anderen Sprachen besonders vielfältig. Dabei fallen zwei Wortbildungsmuster durch sehr große Produktivität auf: die Zusammensetzung (Komposition) und die Ableitung (Derivation).

Die Wortbildung durch Komposition als kreative Möglichkeit der Sprachverwendung nimmt im Rumänischen einen vergleichbar geringeren Raum ein; jede Bestandsaufnahme der Wortbildungsmöglichkeiten lässt erkennen, dass die Ableitungssuffixe und die Präfixe die häufigst angetroffenen Mittel sind; der Komposition kommt keine nennenswerte Rolle zu.

Aus diesem Grund verkompliziert sich die Situation für den Übersetzer, vor allem dann, wenn die komplexen deutschen Komposita Resultate deverbativer und deadjektivischer Transpositionen darstellen und wenn die Valenzpartner der Ausgangsform in die nominale Form übertragen werden.

Im Mittelpunkt der folgenden Darstellung stehen deutsche Wortbildungskonstrukte, die eindeutig Valenzbedingungen ihrer Basisnomina aufweisen⁷; wir vergleichen sie mit ihren rumänischen Varianten, um zu sehen, ob und wie Regularitäten und Mechanismen auf der syntaktischen und der semantischen Ebene in der Zielsprache eingesetzt werden müssen, um valenz-

⁷ „Die Zusammensetzung ist somit ein syntaktisches Wortbildungsverfahren, bei dem die Komponenten entweder gleichgeordnet oder einander untergeordnet sind. Die Gesamtbedeutung des Kompositums hängt einerseits von der Bedeutung der Einzelkomponenten, andererseits von der Beziehung zwischen den Teilbedeutungen ab. Diese Beziehungen können sehr verschiedener Art sein. Entscheidend ist dabei die Art des Grundwortes, das dann die möglichen Bestimmungswörter mit spezifischen Inhalten selektiert.“ (KGdr 1993:463ff.)

abhängige Bestimmungswörter in der Zusammensetzung wiederzugeben.

3.2. Das Textkorpus als Grundlage der Analyse

In den untersuchten ersten 19 Artikeln des deutschen Grundgesetzes konnten 115 Komposita gefunden werden, deren Einordnung nach dem Basiswort durchgeführt wird, unabhängig davon, ob es sich um zwei - oder mehrgliedrige Komposita handelt; zahlreiche Komposita binden im Erstglied valenzabhängige Komponenten, die erst die Spezifizierung des Grundwortes ermöglichen.

Im rumänischen Text entspricht den deutschen Komposita kein einziges zusammengesetztes Wort.

Strukturell lassen sich die Komposita folgenden Mustern⁸ zuordnen:

- a) Basisnomen ein Derivat von einem Adjektiv, 3 Deadjektiva auf – *nis*: *Brief-*, *Post-* und *Fernmeldegeheimnis*;
- b) Basisnomen Derivat von einem Adjektiv: 17 Deadjektiva: erwartungsgemäß haben die meisten, bedingt durch die thematische Ausrichtung der Texte, das Wort ***Freiheit*** als Basisnomen⁹ z.B. *Meinungs-*, *Informations-*, *Pressefreiheit*;
- c) Basisnomen Deverbativa :
35 Deverbativa mit dem Ableitungssuffix-*ung*: Gesetzgebung, Rechtssprechung, Durchsetzung, Religionsausübung usw.;

⁸ Ich habe darauf verzichtet, nach strengen strukturellen Mustern zu klassifizieren, d.h. dass eine Aufstellung nach der Wortklasse der Bestimmungswörter nicht durchgeführt wurde.

⁹ Die strukturelle Dekomposition, d.h. die Eliminierung des gleichen Kompositionsbestandteils in Reihen von Wörtern unter der Verwendung des Ergänzungsbindestrachs (Fleischer/Barz 1992: 92) bewirkt die Lockerung der Wortstruktur. Das ist auch bei weiteren Kategorien anzutreffen.

- 4 Deverbativa mit dem Ableitungssuffix – *e* und impliziter Derivation, z.B. *Grundlage*, *Maßnahme*;
- 10 Deverbativa durch implizite Derivation z.B. *Diskriminierungsverbot*, *Eintritt*, *Vorschrift*, *Zusammenhang*, *Zivilschutzverband*;
- 9 Belege für unproduktive Derivate auf – *t*: *Ersatzdienst*, *Wehr- und Dienstpflicht*, *Bundesverfassungsgericht* u.a.;
- d) Deverbale Konversion: 2 Belege: *Verteidigungsfall*, *Unglücksfällen*;
- e) 15 Belege „problematischer Konversionsfälle“¹⁰: z.B. *Bundesgrenzschutz*, *Zwangsarbeit*, *Arbeitskampf*, *Religionsunterricht* usw.;
- f) Das Basisnomen ist ein für ein Grundgesetz prototypisches Substantiv: von den 13 Beispielen sind die meisten Abstrakta: 8 Bildungen mit –*recht*, 3 mit –*gehalt*, 3 mit –*staat* als Grundwort, die anderen erscheinen jeweils ein Mal: *Menschenrechte*, *Grundrechte*, *Aufsichtsrecht*, *Rechtsweg* usw.; *Drittstaat*, *Migliedsstaat*;

3.3. Die Besprechung stellvertretender Übersetzungsbeispiele.

Bei der Analyse der rumänischen Äquivalente für die deutschen Komposita lässt sich der wegen der Übersetzungsrichtung (Ausgangssprache Deutsch, Zielsprache Rumänisch) erwartete defiziente Befund feststellen. Mit diesem Hinweis ist auch gemeint, dass eine umgekehrte Vergleichsrichtung möglicherweise die gleiche oder gar eine größere Menge an Übersetzungsschwierigkeiten aufzeigen würde. Die Feststellung, ein bestimmter Wortbildungstyp verfüge im Rumänischen über keine

¹⁰ Die Derivationsbasis ist aus synchronischer Perspektive schwer zu ermitteln bzw. es lässt sich schwer ermitteln, ob das Substantiv primäres Element und Derivationsbasis für das Verb ist, oder ob es ein Ergebnis der Rückbildung von der verbalen Basis darstellt (Fleischer/Barz 1992: S. 210):

Entsprechung, enthält keine Wertung hinsichtlich der in dieser Sprache bestehenden Ausdrucksmöglichkeiten. Über die prinzipielle Möglichkeit, etwas auszudrücken, wird hier nichts gesagt, wohl aber über die unterschiedlichen Konstruktionstechniken, deren sich die beiden Sprachen zum Zweck der Herstellung sinnvoller Einheiten bedienen. Ginge es beim Übersetzen nur darum, *etwas* in der anderen Sprache zu sagen, so wäre das Problem gering zu veranschlagen, immer vorausgesetzt, das betreffende *Etwas* sei in der Zielkultur bekannt und nachvollziehbar. Dass das rumänische Äquivalent zu *Gleichberechtigung* ein Syntagma *egalitate în drepturi* mit völlig anderer Strukturierung ist¹¹, stellt keinen Störungsfaktor dar. Die gemeinte Sache ist in beiden Fällen gleichermaßen problemlos bekannt.

Aber es geht hier um mehr als darum, Bedeutungsentsprechungen, das *Was* zu finden, es geht auch darum, Baugesetze zu erkennen, auf denen das jeweilige Sprechen beruht, also um ein *Wie* des Sprechens. Der Übersetzer kann sich daher nicht damit zufriedengeben, den inhaltlichen Gegenstand des Textes *irgendwie nachzuerzählen*, wie der Produzent des Ausgangstextes sich ja auch nicht damit zufriedengibt, ihn *irgendwie zu erzählen* (Hellmann 1992: 156).

Im Folgenden wird jeweils ein Beispiel stellvertretend für die durchgezählten im Analysetext angetroffenen Übersetzungssituationen angeführt

Komposita mit dem Grundwort -*freiheit*

Beispiel (1):

Allgemeine Handlungsfreiheit, Freiheit der Person; Recht auf Leben (Art.2) - Dreptul de dezvoltare a personalității;

¹¹ Im Kompositum *Gleichberechtigung* ist das Bestimmungswort *gleich* ein Adverb (vgl. in der Paraphrase ‚die Berechtigung/Rechterteilung ist/erfolgt gleich‘) und steht in der Redekette vor dem Grundwort des Kompositums – *berechtigung*. Demgegenüber ist *egalitate în drepturi* eine Nominalphrase, in der *în drepturi* ein präpositionales Attribut/eine Ergänzung und in der Redekette dem Regens nachgestellt ist.

Das Deajdektivum *Freiheit* im Kompositum *Handlungsfreiheit* übernimmt vom Basisadjektiv *frei* eine Valenzstelle, die für aktionale Kontexte aktiviert wird¹² und von einer Infinitivfügung mit *zu* belegt werden kann (*frei zu .../frei etwas zu machen.*). Das gilt soweit für das Kompositum *Handlungsfreiheit*. Darin wird diese Stelle von einem Deverbativum besetzt. Die Auflösung des Kompositums durch die Paraphrase *‘Freiheit zur Handlung’ ist zumindest unüblich, anders ‚*die Freiheit zu handeln*’.

Der Übersetzer hat den Titel des Artikels 2 bedauerlicherweise frei wiedergegeben, - unzumutbar und unzulässig für einen juristischen Text - und dabei wichtige begrifflich-semantische Inhalte ausgelassen, im Ausgangstext unvorhandene Informationen eingefügt. Eine Umkehrung der Übersetzungsrichtung zeigt, dass die rumänische Version ‚das Recht auf die Entfaltung der Persönlichkeit’ bedeutet.

Daher soll hier die korrekte Übersetzung gemacht und besprochen werden. *Freiheit* hat im Rumänischen eine ebenfalls von einem Adjektiv abgeleitete Entsprechung *liber*→*libertate*. Auch im Rumänischen werden die Valenzforderungen des Adjektivs vererbt, allerdings gibt es noch eine im Deutschen nicht vorhandene Realisierungsmöglichkeit, da im Rumänischen eine inhaltliche Opposition von *că und să*-Sätzen besteht (KGdr 1993: 132f)¹³

liber pentru acțiune(+prp) → (*) *libertate pentru acțiune*

liber să facă ceva (+Subjunktorphrase) →*libertatea să acționeze*
,die Freiheit, dass er handelt’

¹² *Freiheit der Person/libertatea persoanei* zeigen eine andere Valenz von *frei/liber* und ihrer Ableitungen. Die Syntagmen sind auf eine *ist*-Prädikation zurückzuführen, doch als Nicht-Komposita sind sie nicht Gegenstand unserer Diskussion.

¹³ Die Beschreibung der satzförmigen Realisierungsformen von Adjektivvalenzstellen fehlt. Andeutungsweise und eher unsystematisch in Muncaciuc-Codarcea 2006.

liber de a face ceva (+Infinitiv mit a) → *libertatea de a acționa* ‚die Freiheit zu handeln‘

Diese Überlegungen führen zum nächsten Beispiel.

Beispiel (2)

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4)

Libertatea de credință, de conștiință și a profesiei de credință. Refuzul serviciului militar.

Die durch den Prozess der strukturellen Dekomposition¹⁴ geleistete inhaltliche Verdichtung der Beispiels wird im Rumänischen durch eine nach rechts offene Nominalphrase wiedergegeben, in der die vom enklitisch determinierten Nukleus *libertatea* eröffneten Leerstellen von Präpositionalergänzungen eingenommen werden. Die Präposition bleibt identisch für die ganze Reihung; ihr folgen unterschiedliche abgeleitete Abstrakta *credință* ‚Glauben‘, *conștiință* ‚Gewissen‘ und ein inadäquates Äquivalent *profesiune de credință* ‚Berufung‘. *Refuzul serviciului militar* ‚Die Verweigerung des Wehrdienstes‘ wird, obwohl im Ausgangstext nicht vorhanden, in der rumänischen Version hinzugefügt.

Beispiel (3):

Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit (Artikel 9)

Libertatea de asociere. Interzicerea măsurilor împotriva mișcărilor muncitorești

Unerlaubte „Freiheit“ nimmt sich der Übersetzer bei der Übertragung des Artikels 9: in der rumänischen Version werden anstelle von *Koalitionsfreiheit* Verbote formuliert (*interzicerea* ‚das Verbot von ...‘), diese auf die ‚Arbeiterbewegungen‘ (*împotriva mișcărilor muncitorești*) eingeschränkt. Formal und inhaltlich entfernt sich der Zielsprachentext weit vom Ausgangstext.

Komposita mit –recht als Grundwort: Menschenrechte, Aufsichtsrecht, Grundrechte

¹⁴ S. Fußnote 9.

Beispiel (4):

*Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen **Menschenrechten** als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt* (Art.1. (2)) - *Poporul german proclamă de aceea inamovibilitatea și inalienabilitatea drepturilor omului ca o bază a oricărei comunități umane, a păcii și a dreptății în lume.* *Menschenrecht* besprechen wir zunächst stellvertretend für die Komposita mit *-recht*. Das Substantiv *Recht* eröffnet im Deutschen im Verbalausdruck *Menschen haben das Recht auf etwas* zwei Argumentstellen. Als Kern der Nominalphrase *das Recht der Menschen auf etwas* steht es mit einem subjektiven Genitiv und einem präpositionalen Attribut. Das Kompositum *Menschenrechte* ist allerdings ein Fachausdruck, in dem das Grundwort nur im Plural erscheint, das die Rechte definierende Argument, das in den Syntagmen oben als Präpositionalattribut ausgedrückt steht, entfällt. Die Subjektergänzung *Menschen* nimmt als Determinans die Genitivform an.

Das rumänische Äquivalent des Kompositums kann nur ein Syntagma sein, *drepturile omului*, das - bis auf die umgekehrte Stellung der Komponenten (wörtlich ‚des Menschen Rechte‘) – syntaktisch dieselbe Argumentenstruktur hat wie der juristische Ausdruck *Menschenrechte*. Mit demselben Vermerk bezüglich der umgekehrten Folge der Elemente, treffen alle anderen Konkordanz- und Dependenzregeln aus dem Deutschen zu:

<i>Menschen</i>	<i>haben</i>	<i>das Recht</i>	<i>auf etwas</i>
<i>oamenii</i>	<i>au</i>	<i>dreptul</i>	<i>la ceva</i>
<i>das Recht</i>	<i>des Menschen</i>	<i>auf etwas</i>	
<i>dreptul</i>	<i>omului</i>	<i>la ceva</i>	

Menschenrechte: *Menschen* [BW/Attr.; N, g, BEN] +
Rechte [GW/Regens; N, Pl.]

drepturile omului: *drepturile* [Regens; N, Pl.] + *omului*
[BW/Attr.; N, g, BEN]

Die eigentlichen Übersetzungsprobleme ergeben sich für *Menschenrechte* erst im weiteren Kontext, aus der Äquivalenzsuche für die Attribute *unverletzlichen und unveräußerlichen*, die ins Rumänische mit weiteren Fachausdrücken in Substantivform (*inamovabilitatea și inalienabilitatea*) übersetzt werden. Daher nimmt das Nomen *drepturile* ‚Rechte‘ das Flexionsmorphem für den Genitiv (-lor) und die Funktion eines Genitivattributs zu *inamovabilitatea și inalienabilitatea* an.

bekannt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten

Vb, 3.Ps. Sg+zu Adj.attr.

Adj.attr.

Eprp

[Komp]

Proclamă inamovabilitatea și inalienabilitatea drepturilor omului

Vb, 3. Ps. Sg + a

Eakk, N, Sg. Kj

Eakk,

N,

Sg.

Attr.,Ng Attr.,Ng

Beispiel (5):

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 7 (3)) - ***Fără a prejudicia dreptul de supraveghere al Statului***, învățământul religios este predat în concordanță cu principiile comunităților religioase.

In dieser Sequenz besetzt das Determinans *Aufsichts-* im Kompositum *Aufsichtsrecht* die Stelle einer Präpositionalergänzung (*auf Aufsicht*), die erst die syntaktische und semantische „Füllung“ des Basisnomen *Recht* sichert. Als Nomen actionis kann *Aufsicht* syntaktisch auch als Verbalphrase, hier dann verbvalenzbedingt als Infinitiv mit *zu* ausgedrückt werden (*das Recht etwas/jemanden zu beaufsichtigen*).

Die kontextfreie Übersetzung ins Rumänische erfolgt durch eine Nominalphrase mit dem Kern *drept*, ebenso wie im Deutschen restringiert auf den Singular und einer präpositionalen Ergänzung *de supraveghere*, das ein substantivierter langer

Infinitiv ist. Statt diesem könnte, wie im Deutschen, auch eine Infinitivphrase *de a supraveghea* stehen, da es sich ebenfalls um ein Nomen actionis handelt (*dreptul de a supraveghea*).

Die Übersetzungsunterschiede ergeben sich aus der Wahl des weiteren Kontextes. Der genitivischen Präpositionalphrase von *unbeschadet* entspricht eine Infinitivkonstruktion um ein transitives Verb *a prejudicia* ‚beschädigen/kürzen‘, das freilich eigene Konkomitanzregeln aufzwingt, zu denen u.a. auch die enklitische Determination des Nomens im Akkusativ gehört. Dem adjektivischen Attribut *staatlichen* entspricht ein dem Regens nachgestellter subjektiver Genitiv *al Statului* ‚des Staates/durch den Staat‘

...(unbeschadet) (des staatlichen) *Aufsichtsrechtes* (Art. 7 (3))

(*fără a prejudicia*) (*al Statului*) *dreptul de supraveghere*.

Beispiel (6):

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art.1 (3)).

Drepturile fundamentale menționate mai jos sunt obligatorii pentru puterea legislativă, puterea executivă și justiție ca drept aplicabil în mod nemijlocit.

Für die deutsch fachsprachliche Struktur *Grundrechte* findet der Übersetzer eine in der rumänischen juristischen Sprache konventionalisierte Fügung, in der das Determinans des deutschen Kompositums *Grund-* als dem rumänischen Bezugsubstantiv nachgestelltes Adjektiv *fundamental* in attributiver Funktion eine nähere Bestimmung des Bezugsbereichs leistet.

Fachsprachlich konventionalisierte Konstrukte

Interessante Beobachtungen erlauben die deverbativen Abstrakta, die den Großteil der substantivischen Zusammensetzungen in dem analysierten Text ausmachen. Es handelt sich

dabei um konventionalisierte Konstrukte, die in der juristischen Sprache als zu festen Termini zu gelten haben:

Beispiel (7):

*Die nachfolgenden **Grundrechte** binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und **Rechtssprechung** als unmittelbar geltendes Recht. (Art.1(3)) - Drepturile fundamentale menționate mai jos sunt obligatorii pentru **puterea legislativă, puterea executivă și justiție** ca drept aplicabil în mod nemijlocit.*

Gesetzgebung und *Rechtssprechung* sind Komposita einer besonderen Art, da die Basisnomen als Simplizia in der deutschen Gegenwartssprache nicht üblich sind: **Gebung*, bzw. **Sprechung*. Die Konstruktionen sind als Zusammenbildungen zu interpretieren (KGdr, 1993: 465), die hier den kommunikativen Funktionen der juristischen Sprache entsprechen, allgemeingültig, unpersönlich zu formulieren. Obwohl die Ausgangsverben *geben* und *sprechen* eindeutig als Tätigkeitsverben zu werten sind, bei denen die Agensgröße klare semantisch-relationale Bedingungen erfüllen muss, wird hier auf der höchsten Abstraktionsstufe formuliert und das Agens nicht benannt. Auch im Rumänischen finden sich dieselben „entpersönlichten“ Nuklei, *puterea* ‚Macht, Gewalt‘, mit entsprechendem nachgestelltem Adjektiv als Derivat von einem Substantiv, in wörtlich annähernder Übersetzung also *puterea legislativă*, ‚gesetzgebende Gewalt/Macht‘ bzw. *justiție* ‚Justizia, rechtgebende Instanz‘, ein Deadjektivum als Terminus, der keine weitere Spezifizierung benötigt.

Beispiel (9):

*Zwangsarbeit ist nur bei einer **gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung** zulässig. (Art. 12 (3)) - Munca forțată nu este permisă decât ca urmare a a unei pedepse privative de libertate pronunțate pe cale judiciară.*

Die Zusammensetzung *Freiheitsentziehung* als Kopf einer Phrase, die eine reiche Links-Erweiterung aufweist, besteht aus einem Deverbativum als Grundwort und einem Bestimmungs-

wort, das in einer Auflösung einem Genitivus obiectivus entsprechen würde. Die rumänische Phrase nimmt sich aus als eine Konstruktion mit Rechts-Erweiterung, die vom Kopf (*a unei pedepse*) selegiert wird. Alle in der deutschen Fassung im pränominalen Bereich auftretenden Spezifizierungen werden hier postnominal angeführt, als attributive Angaben, in einer Stufung in folgender Reihenfolge:

Privative de libertate pronunțate pe cale judiciară
deverb. suffig. Adj., Regens; PrpP de+Deadj.

Diese Ergänzungen sind im Rumänischen häufig anzutreffen (KGdr. 1993: 702ff). Die Phrase besetzt eine Valenzstelle des Adjektivs und dient semantisch der näheren Spezifizierung des Bezugsadjektivs. In Fernstellung zum Substantiv *pedepse* erscheint die Modalangabe *pronunțate pe cale judiciară*, die der komplexen pränominalen Angabe (*bei einer gerichtlich angeordneten*) aus dem deutschen Text entspricht.

Beispiel (8):

*Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche **Durchsetzung der Gleichberechtigung** von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.* (Art.3.(2)) - *Statul promovează **realizarea** autentică a **egalității în drepturi** a femeilor și bărbaților și acționează pentru înlăturarea dezavantajelor existente.*

Bei diesem Beispiel geht es um die Transponierung der beiden Begriffe *Durchsetzung* und *Gleichberechtigung* ins Rumänische.

Durchsetzung ist die Nominalisierung eines zusammengesetzten Verbs, in der nominalen Form als Zusammenbildung zu deuten (KGdr, 1993: 465). Der Übersetzer entscheidet sich für ein Nomen actionis in Gestalt eines mit enklitischem definitem Artikel versehenen langen Infinitiv (*realizarea*).

Für das zweite Kompositum *Gleichberechtigung* wird eine Nominalphrase gewählt, in der ausgehend vom Kopf *egalitate* die Leerstelle für eine Präpositionalergänzung eröffnet wird (*în*

drepturi), die semantisch den Geltungsbereich des im Nukleus angeführten Begriffs spezifiziert.¹⁵

Beispiel (10):

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen (Artikel 7 (2)) - *Cei îndreptățiți cu educarea copiilor au dreptul să hotărască asupra participării (acestora) la învățământul religios.*

Die Übersetzung des Kompositums (*die*) *Erziehungsberechtigten* ins Rumänische verdeutlicht die großen strukturellen Unterschiede zum Deutschen: eine Zusammensetzung bestehend aus einem substantivierten Partizip, das allerdings nur noch in adjektivischer Form erscheint, mit einem Bestimmungswort, das die Stelle einer Präpositionalergänzung einnimmt und begrifflich unspezifizierte Personen bezeichnet, wird im Rumänischen übertragen mittels einer komplexen Nominalphrase, die von dem Demonstrativum *cei* eröffnet wird. Dieses ermöglicht erst die Substantivierung des nachfolgenden Partizips (*îndreptățiți*, Kopf der Phrase). In dessen Nachfeld steht eine Präpositionalergänzung mit substantiviertem langen Infinitiv (*cu educarea*, ein Nomen actionis), der in einer Stufung seinerseits einen Genitivus obiectivus, *copiilor*, bindet. Hier zeigt sich eindeutig, wie verbale Valenz in der Nominalisierung übertragen und aktiviert wird.

cei îndreptățiți cu educare- -a copii -lor
,die Berechtigten mit Erziehung der Kinder der'

Das Kompositum *Teilnahme* wird mittels eines Nomen actionis¹⁶ mit zwei Valenzen übertragen. Die eine Valenz wird von dem in Klammern gesetzten Demonstrativum mit anaphorischer Funktion im Genitiv Plural realisiert. Es dient der Verdeutli-

¹⁵ s. *liber/libertate*

¹⁶ Die vom Verb *a hotărî* ‚entscheiden‘ regierte Präposition *asupra* fordert den Dativ.

chung des Bezuges zu *copiilor*. Die zweite Valenz von *participării* ist eine Präpositionalergänzung mit der Präposition *la* vor dem suffigierten Nomen acti *învăţământ* mit seinem postnominalen adjektivischem Attribut *religios*. Diese Fügung entspricht dem Kompositum *Religionsunterricht*.

4. Schlussbemerkungen

Ich stelle die Beispielaufzählung hier ein, nachdem die Bestandsaufnahme ergab, dass eine detaillierte Analyse der anderen, im Text vorhandenen Komposita und ihrer rumänischen Äquivalente keine weiteren Befunde ergeben würde.

Mein Ziel war keine ausführliche Besprechung aller Regularitäten, die bei der Übersetzung juristischer Texte aus dem Deutschen ins Rumänische aktiviert werden, sondern bloß die Signalisierung von tendenziellen Ausrichtungen, die, um zu schlüssigen Regeln zu werden, einer breiter angelegten Analysebasis bedürfen. Der Textvergleich hat grundsätzlich gezeigt, wie das Funktionsprinzip der substantivischen Prädetermination, das bei der Wortzusammensetzung im Deutschen auftritt, in der rumänischen Sprache zur postnominalen Attribuierung wird. Manches, was die Fachliteratur zum Deutschen sagt, trifft auch für das Rumänische zu, nur ist dem Spezifischen in der Grammatik jeder Sprache Rechnung zu tragen. Hier eine Aufzählung bestätigter Behauptungen.

1. Die Komposita veranschaulichen den für die germanischen Sprachen vorliegenden Kompositionstyp der Prädetermination. Jeweils “von links nach rechts” determiniert jedes Element des folgenden, so dass der durch die übrigen Elemente differenzierte Begriff die letzte Position einnimmt.¹⁷

⁶ “Die Prädetermination gibt die engere, knappere [...], die Postdetermination die losere Fügung, die zwischen Determinatum und Determinans noch Raum lässt für Artikel, Pronomina, Präpositionen [...]” (Wandruska, 1969: 142ff.)

2. Dass in der rumänischen Version postdeterminierendes sprachliches Material einerseits eingeführt, andererseits ausgespart wird, ist weiter nicht verwunderlich, darf doch die im Deutschen prädeterminierend formulierte Aussage im Rumänischen nicht zu einer Überbelastung der Satzökonomie führen, sondern sie muss darum bemüht sein, ein gewisses Gleichgewicht zu schaffen.

3. Die „Straffung und Verdichtung“ (Wandruska 1969: 136) als Möglichkeit der deutschen Wortzusammensetzung wäre die Voraussetzung für eine Tendenz zur Aufnahme allenfalls auch verzichtbaren Materials, während umgekehrt die Postdetermination einen Zwang zur Einsparung nach sich zöge, die dann im sprachlichen Sonderfall der Übersetzung zu Konflikten zwischen Zielsprachennorm und „Fidelität“ führen könnte. In der Tat lassen sich einige Belege für eine solche Vermutung anführen.

4. Es wird sichtbar, welche unwahrscheinlichen Vorteile die durch die Nominalkomposition mögliche Konzentration ganzer Gedanken bieten kann. Sie ermöglicht eine Art der Informationsaufarbeitung, die von anderen Sprachen, denen dieses Instrument überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang zur Verfügung steht, nur dann nachgeahmt wird, wenn eine gewisse „Wichtigkeitsschwelle“ überschritten wird. (Albrecht, 1973: 102). Diese Bemerkung trifft auf die rumänische Sprache ohne Einschränkung zu.

5. Gleichwohl war festzustellen, dass der Übersetzer in den meisten Fällen bestrebt ist, bei Wortzusammensetzung alle Bestandteile in irgendeiner Form in die Übersetzung zu „retten“. Da ist zunächst die direkte Nachbildung des „fugenlosen“ Kompositums durch eine Sequenz von Nomen mit adjektivischem Attribut oder, weit öfter, einer Sequenz von Nomen mit präpositional angeschlossenen Attribut.

6. Hierzu ist zu vermerken, dass die rumänische Postdetermination die in der deutschen Komposition formal eingebnete

semantische Beziehung zwischen Determinatum und Determinans verdeutlicht; denn die Postattribuierung mit Hilfe der Präpositionen erleichtert die Zuweisung des Attributs, das in der Komposition als bestimmendes Glied fungiert.

7. Die Beispiele zeigen, dass häufig die Auflösung des Kompositums zu einer Fügung geringerer Kohäsion führen kann, bei der es fraglich ist, ob noch eine mentale Repräsentation von entsprechender monolithischer Beschaffenheit beim Rezipienten erzeugt wird. Ein Konzept wie *Gleichberechtigung* wird durch die deutsche prädeterminierende Nominalkomposition begünstigt.

8. Vor allem ist hervorzuheben, dass die deutsche Nominalkomposition Wörter bildet, die ihre „partielle morphologisch-semantische Transparenz“ (Naumann, 1986: 37) in der Zusammensetzung jeweils für sich lexikalisierten Elemente verdankt, welche so zu neuen Signifikanten summiert werden. Darin lässt sich wohl eine gegenläufige Tendenz zur prinzipiellen Arbitrarität der Zeichen erblicken. Da der Übersetzer nun aber gelegentlich für ein deutsches Kompositum ein opakes rumänisches Simplex einsetzen kann, ist **nicht** jedes Kompositum zwangsläufig entweder semantisch zu verkürzen oder durch komplexe, satzbelastende Mittel zu „retten“: *die Rechtsprechung* ist *justiție*.

9. Die selektiv angeführten Beispiele belegen auf ihre Weise recht deutlich die Möglichkeiten des Deutschen zur andeutenden, nichts endgültig festlegenden, dabei aber unerwartete Bezüge herstellenden Wortverknüpfung. Die Komposition gehört dabei zu den häufigst verwendeten Mitteln, denn im Kompositum werden formal semantische Bezüge eingeschmolzen, und die Paraphrase mag manchmal mehr Fragen aufwerfen als klären.

10. Als Sprache, in der die Postdetermination als strukturelles Charakteristikum zu gelten hat, in der die Komposition quasi inexistent ist oder doch ein recht selten gebrauchtes Wortbildungsmittel ist, ist das Rumänische weit expliziter und muss die

mangelnden strukturellen Gegenbenheiten durch alternative Konstruktionen wettmachen. Das Ergebnis ist oft Versachlichung, Disambiguierung, erklärende Beschreibung und Paraphrase, was im juristischen Text als Vorteil zu betrachten ist.

11. In den für diesen Beitrag vorgegebenen Umfangsbeschränkungen musste die Problematik der Übersetzung von für das Deutsche typischen Wortbildungsstrukturen ins Rumänische auf die substantivischen Komposita eines Auswahltexes reduziert werden. Es bleibt zweifelsohne Aufgabe der kontrastiv-linguistischen Forschung aber auch der Übersetzungskritik zu analysieren, wie die unterschiedlichen „Kommunikationsstrategien“ der beiden Sprachen im Fachtext angeglichen werden können, damit das Prinzip der „Treuheit“ in der Übersetzung bewahrt wird.

Primärliteratur:

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:

http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/grundgesetz/gg_01.html

Focșeneanu, Eleodor (1998): *Legea fundamentală pentru Republica Federală Germania*. București:

Literatur

Agel, Vilmos (2000): *Valenztheorie*. Tübingen.

Albrecht, Jörn (1973): *Linguistik und Übersetzung*. Tübingen.

Eggers, Hans (1973) : *Deutsche Sprache im 20. Jahrhundert*. München.

Eichinger, Ludwig M./Eroms, Hans-Werner (Hgg.) (1995): *Dependenz und Valenz*. Hamburg.

Eisenberg, Peter (1999) : *Grundriß der deutschen Grammatik*. Bd.2: Der Satz. Stuttgart/Weimar.

Engel, Ulrich (1991): *Deutsche Grammatik*. 2. Aufl. Heidelberg.

Engel, Ulrich (1994): *Syntax der deutschen Gegenwartssprache*. 3., völlig neu bearb. Aufl. Berlin.

- Felder, Ekkehardt (2003): *Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit*. Berlin.
- Fleischer, Wolfgang/Barz, Irmhild (1992): *Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen.
- GA 2005 = Guțu Romalo Valeria (et al.) (Hg.) (2005): *Gramatica limbii române*. I: Cuvântul. II: Enunțul. București.
- Helbig, Gerhard (1992): *Probleme der Valenz- und Kasustheorie*. Tübingen.
- KGdr 1993= Engel, Ulrich/Isbășescu, Mihai/Stănescu, Speranța/Nicolae Octavian, (1993): *Kontrastive Grammatik deutsch-rumänisch*. 2.Bde. Heidelberg.
- Hellmann, Jochen (1992): *Die französische Version des 'Zauberberg' von Thomas Mann. Untersuchungen zu Theorie und Praxis der literarischen Übersetzung*. Hamburg.
- Meineke, Eckhard (1999): *Das Substantiv in der deutschen Gegenwartssprache*. Heidelberg.
- Miclea Rodica (1998): *Die Nominalphrase in Fachtexten. Am Beispiel von Texten im Bereich Zollwesen*. Sibiu/Hermannstadt.
- Muncaciu-Codarcea, Emilia (2006): *Die Valenz des Adjektivs. Grundlagen eines deutsch-rumänischen Wörterbuches zur Valenz des Adjektivs*. Unveröff. Dissertation, Bukarest.
- Naumann, Bernd (1986): *Einführung in die Wortbildungslehre des Deutschen*. 2., neuberab. Aufl., Tübingen 1972.
- Pană-Dindelegan, Gabriela (1976): *Sintaxa limbii române. Partea I*. [Die Syntax der rumänischen Sprache]. București.
- Pană-Dindelegan, Gabriela (1992a): *Teorie și analiză gramaticală*. [Grammatische Theorie und Analyse]. București.
- Pană-Dindelegan, Gabriela (1992b): *Sintaxă și semantică*. [Syntax und Semantik]. București.
- Pană-Dindelegan, Gabriela (1999): *Sintaxa grupului verbal*. [Syntax der Verbalgruppe]. Brașov.

- Schmidt, Jürgen Erich (1993): *Die deutsche Substantivgruppe und die Attribuierungskomplikation*. Tübingen (Reihe Germanistische Linguistik 138).
- Stănescu, Speranța (1980): *Limba germană. Morfosintaxa* [Deutsche Sprache. Morphosyntax]; Metasprache Deutsch. București.
- Stănescu, Speranța (1986): *Verbvalenz und Satzbaupläne. Eine deutsch-rumänische kontrastive Studie*. 2. verbesserte Ausgabe. Heidelberg.
- Stănescu, Speranța (1997): Zwanzig Jahre Deutsch-Rumänisch kontrastiv. In: Guțu, George/ Stănescu, Speranța (Hgg.): *Beiträge zur Geschichte der rumänischen Germanistik*, București, 199-223 (GGR-Beiträge zur Germanistik 1).
- Stănescu, Speranța (Hg.) 2004: *Die Valenztheorie. Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Frankfurt am Main, Berlin u.a.
- Wandruska, Mario (1969): *Sprachen. Vergleichbar und unvergleichlich*. München.
- Zifonun, Gisela/Hoffmann, Ludger/Strecker, Bruno (1997): *Grammatik der deutschen Sprache*. Berlin/New York.
- Zhu, Jin (1999): *Wortbildung und Valenz des Substantivs im Deutschen und Chinesischen*. Frankfurt am Main, Berlin u.a.

Schlüsselworte: Dependenzgrammatik kontrastiv; Nominalphrase; Juristische Fachsprache; substantivische Zusammensetzungen in der Gegenüberstellung deutsch-rumänisch; Übersetzungskritik.

Rezumat: Gramatica dependențială, așa cum a fost elaborată în spațiul de limbă germană, în special de Ulrich Engel, a fost receptată în lingvistica românească cu mare întârziere.

Lucrarea de față se concentrează asupra unui fenomen lingvistic specific, fraza nominală, și analizează un text subsumabil limbajului juridic din perspectiva nucleelor nominale formate de cuvinte compuse în limba germană. Pornind de la conceptul de valență se

analizează din perspectivă contrastivă varianta textului în limba germană și traducerea în limba română.

Se evidențiază diferențele structurale dintre cele două limbi la nivelul sintactic și semantic, diferențe care, dacă nu sunt sesizate și interpretate corect, au drept repercusiuni traduceri deficitare.

Abstract: The dependential grammar, as it was elaborated within the German space, especially by Ulrich Engel, has been accepted by Romanian linguistics after a long period.

This paper focuses on a specific linguistic phenomenon, the nominal phrase, and analyses, from the nominal nuclei perspective, a text subordinated to the law register, formed by compound words in German. Starting from the valence concept, the German text version and its Romanian translation are analysed from the contrastive perspective.

The structural differences between the two languages are distinguished at a syntactic and semantic level. If these differences are not observed and correctly interpreted, they have adverse translations as a result.